

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1],

[ANONYMISIERT 2],

[ANONYMISIERT 3]

und [ANONYMISIERT 4]

betreffend das Konto von Emil Steiner

Geschäftsnummern: 207066/AX; 211633/AX; 213676/AX; 215455/AX

Zugesprochener Betrag: 49 375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin Gargiulo“) und von [ANONYMISIERT 3], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf das Konto von Emil Steiner, die von [ANONYMISIERT 2], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von [ANONYMISIERT]¹ und die von [ANONYMISIERT 4] („Ansprecher [ANONYMISIERT 4]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das veröffentlichte Konto von [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Emil Steiner („der Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die

¹ Das CRT konnte kein Konto des Verwandten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann.

² Das CRT wird den Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Grossvater väterlicherseits, Emil Steiner, identifizierte, der am 18. April 1864 in St. Georgen (Svaty Jur), Österreich-Ungarn (heute Slowakei), geboren wurde und am 16. April 1893 in Wien, Österreich, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossvater, der Jude war, in Wien lebte und dort Grabsteine verkaufte. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] floh ihr Grossvater aus Österreich nach Norwegen, wo sein Sohn (der Vater von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]) lebte. Es war ihm jedoch nicht erlaubt, in Norwegen zu bleiben und daher versuchte er, in die Slowakei zu reisen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihre Familie den Kontakt zu ihrem Grossvater verlor, als er Norwegen verliess, und dass sie später erfuhr, dass er am 15. November 1942 in Theresienstadt getötet wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs die Geburtsurkunde ihres Vaters, die zeigt, dass sein Name [ANONYMISIERT] war und dass sein Vater Emil Steiner war, und ihre eigene Geburtsurkunde, die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war, ein. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 13. März 1938 in Oslo, Norwegen, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Emil Steiner, identifizierte, der am 18. Januar 1893 in Eszterhaza, Ungarn, geboren wurde und 1920 in Sopron, Ungarn, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], heiratete. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass ihr Vater, der Jude war, vor dem Zweiten Weltkrieg in Sopron wohnhaft und dort Inhaber einer Ziegelfabrik war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass ihre Familie nach dem Einmarsch der Nationalsozialisten in Ungarn nach Auschwitz deportiert wurde, wo ihr Vater am 8. Juli 1944 umkam. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs ihre Geburtsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Vater Emil Steiner war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sie am 14. September 1923 in Sopron geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Emil Steiners Vater, [ANONYMISIERT], geltend machte.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Onkel mütterlicherseits, Emil Steiner, identifizierte. In einem Telefongespräch am 20. April 2005 mit dem CRT erklärte Ansprecherin [ANONYMISIERT 2],

dass ihr Onkel, der Jude war, in Nürnberg, Deutschland, lebte und dass die Familie eine Brauerei und mehrere Hotels besass. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass ihr Onkel in ein Konzentrationslager deportiert wurde, den Zweiten Weltkrieg aber überlebte und später starb. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] weiss jedoch nicht, ob ihr Onkel Kinder hatte. Gemäss einem von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eingereichten Auszug aus einem Buch mit dem Titel „Die Geschichte der Juden in Kempten“, das Informationen über ihre Familie enthält, wurde Emil Steiner am 20. Juli 1900 in Würzburg, Deutschland, geboren und war Geschäftsmann. Im Jahr 1928 heiratete er [ANONYMISIERT], mit der er zwei Kinder hatte. Das Buch besagt, dass der Onkel von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] am 20. Februar 1945 nach Theresienstadt deportiert wurde, die Inhaftierung jedoch überlebte und am 25. Januar 1973 in Kempten, Deutschland, starb. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs die Todesanzeige ihres Grossvaters, [ANONYMISIERT], ein, die zeigt, dass zwei seiner Kinder die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], und Emil Steiner waren. Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sie am 19. Mai 1926 in Deutschland geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte einen Eingangsfragebogen ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Ansprecher [ANONYMISIERT 4]

Ansprecher [ANONYMISIERT 4] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Onkel mütterlicherseits, Emil Steiner, identifizierte, der am 27. Juni 1885 geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. In einem Telefongespräch mit dem CRT am 15. November 2002 erklärte Ansprechere [ANONYMISIERT 4], dass Emil Steiner Geschäftsmann und Inhaber eines Kleidergeschäfts in Tabor, Tschechoslowakei (heute Tschechien), war. Ansprechere [ANONYMISIERT 4] gab an, dass sein Onkel, der Jude war, nach Theresienstadt und später nach Auschwitz deportiert wurde, wo er umkam. Ansprechere [ANONYMISIERT 4] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs ein Schreiben des Rates der jüdischen Gemeinden in der Tschechoslowakei ein, das zeigt, dass Emil Steiners letzter Wohnsitz vor dem Zweiten Weltkrieg Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), war und dass er nach Theresienstadt und Auschwitz deportiert wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 4] gab an, dass er am 16. April 1931 in Prag geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, überreichten dem CRT keine der original Bankunterlagen. Die Buchprüfer berichteten, dass der Kontoinhaber Emil Steiner war, dessen Wohnsitz unbekannt ist. Sie gaben weiter an, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art besass. Die ICEP-Buchprüfer gaben an, dass das Konto auf das Gewinn- und Verlustkonto der Bank übertragen wurde, machten aber keine Angaben zum Überweisungsdatum oder zum Kontostand.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die vier Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Namen des Grossvaters von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], des Vaters von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und des Onkels von Ansprecher [ANONYMISIERT 4] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen ausser seinem Namen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber enthalten. Zur Unterstützung ihrer Ansprüche reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Geburtsurkunde ihres Vaters, [ANONYMISIERT] ein, die zeigt, dass sein Vater Emil Steiner war; Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte ihre eigene Geburtsurkunde ein, die zeigt, dass ihr Vater Emil Steiner war; Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] reichte die Todesanzeige ihres Grossvaters, [ANONYMISIERT], ein, die zeigt, dass zwei seiner Kinder, die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], und Emil Steiner waren und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] reichte ein Schreiben des Rats der jüdischen Gemeinden in der Tschechoslowakei ein, das zeigt, dass Emil Steiners letzter Wohnsitz vor dem Zweiten Weltkrieg Prag war und dass er nach Theresienstadt und Auschwitz deportiert wurde. Damit wurde der unabhängige Nachweis dafür erbracht, dass die angeblichen Kontoinhaber denselben Namen trugen wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Emil Steiner, geboren 1864 in Svaty Jur, eine Person namens Emil Steiner aus Sopron und eine Person namens Emil Steiner aus Tabor, geboren am 27. Juni 1885, enthält, was mit den von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], der Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und der Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 4] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber identifiziert haben; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die für das CRT als Grundlage dafür dienen könnten, weitere Bestimmungen bezüglich der Identität des Kontoinhabers aufzustellen; und da keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto bestehen, ist das CRT der Ansicht, dass Ansprecherin

[ANONYMISIERT 1], Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass der Kontoinhaber in Theresienstadt umkam, Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] gaben an, dass der Kontoinhaber in Auschwitz umkam und Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Kontoinhaber nach Theresienstadt deportiert wurde. Wie oben erwähnt, enthält die Opfer-Datenbank des CRT drei Personen namens Emil Steiner.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Grossvater war. Diese Dokumente enthalten die Geburtsurkunde ihres Vaters, die zeigt, dass sein Name [ANONYMISIERT] war und dass sein Vater Emil Steiner war, sowie die Geburtsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] ist.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Diese Dokumente enthalten die Geburtsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], die zeigt, dass ihr Vater Emil Steiner war.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber ihr Onkel war. Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] eine Kopie der Todesanzeige ihres Grossvaters, [ANONYMISIERT], eingereicht hat, die zeigt, dass zwei seiner Kinder die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], und Emil Steiner waren. Das CRT hält fest, dass es plausibel ist, dass es sich bei diesem Dokument um ein Dokument handelt, das mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde, was die Plausibilität unterstützt, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Ansprecher [ANONYMISIERT 4] hat plausibel dargelegt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Onkel war. Das CRT hält fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 4] ein Schreiben vom Rat der jüdischen Gemeinden in der Tschechoslowakei einreichte, das zeigt, dass Emil Steiners letzter Wohnsitz vor dem Zweiten Weltkrieg Prag war und dass er nach Theresienstadt und Auschwitz deportiert wurde. Das CRT hält ferner fest, dass der Ansprecher auch Informationen identifizierte, die mit den Informationen in den Unterlagen des Yad Vashem übereinstimmen. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber Ansprecher [ANONYMISIERT 4] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese

Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 4] mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Verbleib des Guthabens

Die Buchprüfer, welche die ICEP-Untersuchung durchführten, gaben an, dass das Konto auf das Gewinn- und Verlustkonto der Bank übertragen wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt; Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Onkel handelt und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Art. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Art im Jahre 1945 auf 3950.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 49 375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Der Gesamtbetrag des Kontos wird gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln anteilmässig durch den Auszahlungsentscheid dem berechtigten Ansprecher oder einer Gruppe von Ansprechern zugeteilt, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht verwandte Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt. Im vorliegenden Fall haben alle Ansprecher plausibel aufgezeigt, dass sie mit einer Person, die den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, verwandt sind. Somit sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], Ansprecherin [ANONYMISIERT 2] und Ansprecher [ANONYMISIERT 4] je zu einem Viertel an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
10 August 2005